



Merkblatt

zur rechtlichen Stellung der Sprachdienstleistenden im Kanton Zürich (Stand 2025)

1. Grundsätzliches

Die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Sprachdienstleistenden im Kanton Zürich bildet die Sprachdienstleistungsverordnung vom 19. Dezember 2018 / 7. Januar 2019 (SDV). Die Sprachdienstleistenden gelten personalrechtlich nicht als Mitarbeitende des Kantons, sondern als Auftragnehmende; die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) über den einfachen Auftrag finden sinngemäss Anwendung (§ 20 Abs. 1 SDV). Die Entschädigungsleistungen für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen sowie für die Sprachmittlung im Bereich der Kommunikationsüberwachung richten sich nach §§ 23 ff. SDV sowie nach dem Entschädigungstarif im Anhang der Sprachdienstleistungsverordnung. Sozialversicherungsrechtlich gelten die Sprachdienstleistenden als unselbstständig Erwerbende gemäss den entsprechenden Bestimmungen im Bundesrecht (vgl. § 20 Abs. 2 SDV).

Das vorliegende Merkblatt enthält einen Überblick über die wichtigsten Regelungen ausserhalb der Sprachdienstleistungsverordnung.

2. Berufs-/Nichtberufsunfallversicherung

Sprachdienstleistende sind im Rahmen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) obligatorisch gegen Berufsunfall und -krankheit versichert. Für Nichtberufsunfall gilt der Versicherungsschutz bei Sprachdienstleistenden, welche wöchentlich Einsätze von mindestens 8 Stunden leisten. Die Prämien für die Berufsunfallversicherung gehen zu Lasten des Kantons, jene für die Nichtberufsunfallversicherung je zur Hälfte zu Lasten des Kantons und der Sprachdienstleistenden. Die Verrechnung der Taggeldleistungen mit den Entschädigungszahlungen durch den Kanton bleibt vorbehalten.

Verunfallte Sprachdienstleistende, die UVG-versichert sind (oder ihre Angehörigen), haben nach einem Unfall so rasch als möglich das Personalamt der Finanzdirektion zu verständigen.

Massgebend ist die Wegleitung zur Unfallversicherung für das Personal des Kantons Zürich, herausgegeben von der Finanzdirektion (siehe: [Unfallversicherung: Wegleitung für das Personal des Kantons Zürich](#)).

3. Familienzulagen

Sprachdienstleistende haben für jedes Kind vom ersten Tag des Geburtsmonats an, bis zum 16. Geburtstag des Kindes, Anspruch auf die Kinderzulage, sofern Sie beim Kanton ein Mindesteinkommen von Fr. 7'560.-- pro Jahr erzielen.

Die Ausbildungszulage löst die Kinderzulage ab. Sie wird mit Beginn der Ausbildung, frühestens jedoch ab dem Monat des 15. Geburtstags, gewährt. Besucht das Kind nach dem 16. Geburtstag noch die obligatorische Schule, wird die Ausbildungszulage ab dem Beginn des darauffolgenden Monats ausgerichtet. Der Anspruch auf eine Ausbildungszulage erlischt mit Abschluss der Ausbildung, spätestens jedoch mit dem 25. Geburtstag. Voraussetzung für die Vergütung einer Ausbildungszulage ist eine Bestätigung der Ausbildungsstätte.

Der Anspruch auf die Kinder- bzw. Ausbildungszulage ist von den Sprachdienstleistenden beim Personalamt der Finanzdirektion geltend zu machen. Die Kinderzulage beträgt Fr. 215.-- bzw. Fr. 268.-- ab dem 12. Geburtstag und die Ausbildungszulage Fr. 268.-- je Kind und Monat.

4. Elternschaft

4.1. Mutterschaftsurlaub

Sprachdienstleisterinnen haben während 98 Tagen (14 Wochen) nach der Niederkunft Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung im Umfang von 80% der durchschnittlichen Entschädigung bis max. Fr. 220.-- pro Tag (vgl. EOG, EOV).

Damit die Mutterschaftsentschädigung eingefordert werden kann, muss ein Antragsformular ausgefüllt werden. Das Formular wird der Sprachdienstleisterin vom Personalamt der Finanzdirektion zur Ergänzung zugestellt. Ergänzt und unterschrieben wird es von der Sprachdienstleisterin direkt an das Personalamt retourniert. Dieses ergänzt das Antragsformular mit den Lohndaten und macht die Taggelder bei der Sozialversicherungsanstalt geltend. Die Auszahlung erfolgt sodann direkt von der Sozialversicherungsanstalt an die Sprachdienstleisterin. Die Sprachdienstleisterin hat ihre Mutterschaft auch der Zentralstelle Sprachdienstleistungen mitzuteilen.

Bei einer vorzeitigen Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit während des Mutterschaftsurlaubes erlischt der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung und wird die Zahlung der Mutterschaftsentschädigung eingestellt.

4.2. Vaterschaftsurlaub

Sprachdienstleister (sowie Sprachdienstleisterinnen, welche Ehefrau der Mutter sind und als anderer Elternteil im Sinne von Art. 255a Abs. 1 ZGB gelten) haben im Verlauf der ersten sechs Monate nach der Geburt des Kindes Anspruch auf zwei Wochen Vaterschaftsurlaub. Die Vaterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80% der vor der Geburt erzielten durchschnittlichen Entschädigung, höchstens aber 220 Franken pro Tag. Die Entschädigung wird nachschüssig ausgezahlt nach Bezug des letzten Urlaubstages.

Damit die Vaterschaftsentschädigung eingefordert werden kann, muss ein Antragsformular ausgefüllt werden. Das Formular wird dem Sprachdienstleister (oder der Sprachdienstleisterin) vom Personalamt der Finanzdirektion zur Ergänzung zugestellt. Ergänzt und unterschrieben wird es vom Sprachdienstleister (oder von der Sprachdienstleisterin) direkt an das Personalamt retourniert. Dieses ergänzt das Antragsformular mit den Lohndaten und macht die Taggelder bei der Sozialversicherungsanstalt geltend. Die Auszahlung erfolgt sodann direkt von der Sozialversicherungsanstalt an den Sprachdienstleister (oder die Sprachdienstleisterin).

5. Lohnabrechnungen / Work Zone

Sprachdienstleistende des Kantons Zürich gelten zwar nicht als Arbeitnehmende des Kantons Zürich, sie werden aber über das Lohnabrechnungssystem der Finanzdirektion des Kantons Zürich entschädigt. Dementsprechend haben die Sprachdienstleistenden ebenfalls Zugriff auf die Einstiegsplattform Work Zone. Sie finden dort monatlich die digitalen Lohnabrechnungen sowie den Lohnausweis für die Steuererklärung. Sobald neue Sprachdienstleister/-innen akkreditiert und im Lohnabrechnungssystem des Kantons Zürich erfasst sind, erhalten sie eine E-Mail mit den Anmeldedaten für den Zugang zu Work Zone.

Weitere Informationen dazu finden Sie unter: www.zh.ch/aurora

Bei Unstimmigkeiten bei den Entschädigungsleistungen ist direkt die Behörde zu kontaktieren, von welcher der Auftrag erfolgt ist.

6. Versicherungskasse für das Staatspersonal (BVK)

Der Beitritt zur Versicherungskasse für das Staatspersonal ist nach Massgabe des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge sowie der Statuten der BVK obligatorisch. Die Sprachdienstleistenden, welche beim Kanton insgesamt eine Entschädigung von mindestens Fr. 22'680.-- pro Jahr erzielen, sind bei der BVK zu versichern.

Weitere Informationen dazu finden Sie unter: www.bvk.ch.

7. Kontaktdaten Personalamt

Finanzdirektion Personalamt
HR Services/Payroll
Walcheplatz 1
Postfach
8090 Zürich

Telefon: 043 257 61 70 (Herr Raphael Kistler)

E-Mail: fd-payroll@pa.zh.ch

8. Kontaktdaten Zentralstelle Sprachdienstleistungen

Obergericht des Kantons Zürich
Zentralstelle Sprachdienstleistungen
Postfach
8021 Zürich

Telefon: 044 257 94 05 (Sekretariat)

E-Mail: sprachdienstleistungen@gerichte-zh.ch

Website: www.sprachdienstleistungen-zh.ch

Anhang:

Überblick über die Beiträge des Kantons und der Sprachdienstleistenden an die Sozialversicherungen für das Jahr 2025; Zusammenstellung des Personalamts

	Anteil Kanton Zürich in Prozenten	Anteil Sprachdienstleis- tende in Prozen- ten
1. AHV / IV / EO		
- Beitrag an die Versicherung	5,3	5,3
- Verwaltungskostenanteil (des Versicherungsbeitrag AG + AN)	0,2	-
2. ALV		
- bis Fr. 148'200 inkl. 13. ML (versicherter Verdienst)	1,1	1,1
3. FAK (Familienausgleichskasse des Kantons Zürich)		
- Beitrag an die Versicherung	1,025	-
4. BVK		
- Der Koordinationsabzug beträgt Fr. 26'460		
- Der versicherte Mindestlohn beträgt Fr. 22'680		
- Vollversicherung	vgl. BVK	vgl. BVK
5. UVG		
Höchstbetrag versicherter Verdienst: Fr. 148'200 (gilt nicht für b)		
a) AXA-Winterthur-Versicherung		
- Berufsunfall	0,1240	-
- Nichtberufsunfall	0,3865	0,3865
b) <u>Freiwillige</u> Ergänzungsversicherung	-	0,300

März 2023/FG und ZS Sprachdienstleistungen in Zusammenarbeit mit dem PA
überarbeitet: 06.08.2025/th/jb/ahg